

Artikel 69

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein beauftragter Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates diese Aufgabe wahr.

Ursprüngliche Fassung:

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Leitung des Staatsrates
 1. Stellung des Vorsitzenden
 2. Kompetenzen des Vorsitzenden
 3. Personalunion
 4. Vertretung des Vorsitzenden
 5. Beauftragung von Mitgliedern des Staatsrates mit besonderen Aufgaben
 6. Sekretär des Staatsrates
 7. Kanzlei des Staatsratsvorsitzenden

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66

I. Vorgeschichte

1. Verfassung von 1949-

a) Nach Art. 102 der Verfassung von 1949 i. d. F. des Gesetzes über die Bildung des 1 Staatsrates der DDR vom 12.9.1960¹ hatte der Vorsitzende die Arbeit des Staatsrates zu leiten.

b) Schon bald nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 12.9.1960 machte sich die 2 Tendenz bemerkbar, die Stellung des Vorsitzenden zu stärken. Es wurde ihm durch den Erlaß vom 30.1.1961^{1 2} die Kompetenz übertragen, anstelle des Staatsrates Staatsverträge zu ratifizieren. Das gleiche galt für Regierungsabkommen, die Normativekte der Volkskammer oder des Staatsrates betrafen oder aus einem anderen Grunde ratifiziert werden sollten. Außerdem hatte er über die Einholung der Zustimmung der Volkskammer oder des Staatsrates bei den nichtzustimmungspflichtigen Verträgen zu entscheiden. Ihm wurde die Verkündung des Verteidigungszustandes übertragen (§ 4 Abs. 2 Verteidigungsgesetz vom 20.9.1961³). Ferner übte der Staatsrat durch seinen Vorsitzenden nach einem nichtveröffentlichten Erlaß das Begnadigungsrecht aus.

1 GBl. I S. 505.

2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5).

3 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20.9.1961 (GBl. I S. 175).